

Satzung des Servicestelle Jugendbeteiligung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Servicestelle Jugendbeteiligung e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Ziel des Vereins ist es, die Beteiligung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen und Entscheidungsprozessen zu f\u00f6rdern und zu unterst\u00fctzen und damit eine Verbesserung der Lebensumst\u00e4nde Jugendlicher zu erreichen. Weiteres Ziel ist die F\u00f6rderung des gesellschaftlichen Engagements junger Menschen und des Gedankens der V\u00f6lkerverst\u00e4ndigung in der Jugend. Der Verein will einen Beitrag zur politischen Bildung leisten. Weiteres Ziel ist die F\u00f6rderung der Jugendhilfe.
- 2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Förderung der Jugendbeteiligung durch Information der Öffentlichkeit, dem Angebot von Bildungsmaßnahmen wie Seminaren sowie der Durchführung eigener Veranstaltungen und Projekte
 - b. Zusammenarbeit mit Politik und Öffentlichkeit
 - c. gezielte Unterstützung existierender Jugendprojekte, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind
 - d. Betreuung und Unterstützung eines bundesweiten Netzwerkes aktiver junger Menschen (Infoscoutnetzwerk) und regionaler Ansprechpartner für Jugendbeteiligung

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
- 2. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und die anschließende Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung
über Rede- und Antragsrecht. Alle sonstigen Rechten und Pflichte die sich aus dieser
Satzung ergeben gelten auch für Fördermitglieder. Mit der Bezeichnung "Mitglieder" sind



- also stets auch Fördermitglieder gemeint, außer in den Fällen die in diesem Paragraphen beschrieben sind oder, falls im entsprechenden Text extra darauf hingewiesen wird, dass Fördermitglieder nicht mit angesprochen werden.
- 2. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und die anschließende Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen immer zum Jahresende.
- 2. Ein Mitglied kann durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit dem Ziel des Ausschlusses suspendiert werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Spätestens 6 Monate nach dem Ausspruch der Suspendierung muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf dem die anwesenden Mitglieder mit 2/3 der Stimmen über einen Ausschluss nach Aussprache abstimmen. Das betreffende Mitglied hat trotz Suspendierung ein Rederecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
- 2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Diese Beitragsordnung gilt ergänzend zur Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

Zusätzlich können folgende Organe besetzt werden:

- a. Kassenprüfer. Es können Kassenprüfer gewählt werden. Dies geschieht auf Antrag durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl jeder Person bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer können den Jahresabschluss, einzelne Verträge und Abrechnungen überprüfen. Alle erforderlichen Belege sind Ihnen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein Kassenprüfer kann nicht Mitglied im Vorstand sein. Kassenprüfer kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Bei Bedarf können die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Das Amt des Kassenprüfers wird auf ein Jahr gewählt.
- b. Beirat. Es kann ein Beirat eingesetzt werden der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Beirat wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gebildet. Der Vorstand beruft Mitglieder des Beirats für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder sind unmittelbar über die Bildung des Beirats sowie das Berufen von Beiratsmitgliedern zu informieren. Die Mitglieder können innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über das erfolgte oder geplante Berufen von Beiratsmitgliedern Einspruch erheben. Erheben mindestens 10% der Mitglieder Einspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung des entsprechenden Beiratsmitglieds. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht das Mandat. Die Abberufung eines Beiratsmitglieds ist jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss oder durch ein gegenüber dem Vorstand ausgesprochenes Rücktrittsgesuch des Beiratsmitglieds möglich.



- c. Kooptiertes Vorstandmitglied. Der Vorstand kann zur Unterstützung Mitglieder in den Vorstand kooptieren und sie mit verschiedenen Aufgaben betrauen. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, beratend tätig werden, hat im Vorstand aber kein Stimmrecht, ist nicht zeichnungsberechtigt und darf nach außen nicht als Vertreter des Vereins auftreten. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied wird längstens bis zur folgenden Vorstandswahl bestimmt.
- d. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellen. In diesem Fall vertritt der Geschäftsführer den Verein bei der laufenden Verwaltung und leitet die Arbeit der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann ihm die Leitung von Einzelprojekten im Sinne des Vereinszwecks übertragen. Nicht zu den Kompetenzen des Geschäftsführers gehören:

die gerichtliche Vertretung des Vereins.

Die weitere Ausgestaltung des Aufgabenbereichs des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand. Die Bestellung der Geschäftsführung hat schriftlich zu erfolgen. In dieser werden auch die Kompetenzen der Geschäftsführung geregelt. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit und nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Über die Höhe der Vergütung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

Die unter 2. a – d aufgeführten Organe müssen nicht eingeführt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - . Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch alle 14 Monate. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird bis spätestens drei Wochen nach Stattfinden der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- 5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift



anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, jedoch nicht mehr als sieben Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. gestrichen
- 3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die den Mitglie-dern per E-Mail vorzulegen ist. Die Mitglieder können nach Eingang innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die Geschäftsordnung erheben. Erheben min-destens 10% der Mitglieder Einspruch, entscheidet die nächste Mitglieder-versammlung über die Geschäftsordnung.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 6. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich tagen.
- 7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und der Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. oder einer seiner Mitglieder und zwar mit der Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vereins haften für durch ihr Handeln verursachte Schäden gegenüber dem Verein nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 01.02.2019